

## Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

I	Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen.....	1
II	Personen mit COVID-19 Symptomen, Personen mit einem positiven Selbsttest und Reiserückkehrende.....	4
III	Positiver Corona-Fall in der KiTa.....	6
IV	Einsatz des pädagogischen Personals.....	6
V	Arbeitsrechtliche Fragen und Entschädigungsansprüche.....	8

### I. Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

#### 1 Warum gibt es einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Kindertagesförderung?

Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen.

Der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen hat für die Landesregierung hohe Priorität. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich gleichfalls darauf. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern und das Kindeswohl als gewichtige Rechtsgüter in die Abwägung von Maßnahmen einzubeziehen und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen. Der Bildungs- und Entwicklungsanspruch der Kinder hat nach mehr als zwei Jahren der Einschränkungen ein noch höheres Gewicht als noch vor einem Jahr. Gerade für sozial benachteiligte Kinder geht es darum aufzuholen.

Kinder haben einen Anspruch auf Kindertagesförderung und sollten nicht auf ihre Entwicklungschancen verzichten müssen. Dazu sind weiterhin Schutzkonzepte erforderlich.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V informiert in den täglichen Lageberichten zur Coronavirus-Krankheit in M-V, dem wöchentlichen Bericht zu den „Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkältungssymptomen in den Kinderarztpraxen auf COVID-19“ und den Lageberichten zu SARS-CoV-2-Infektionen bei Kindern und Jugendlichen in MV) über das Infektionsgeschehen im Land: <https://t1p.de/srnv>

#### 2 Welche besonderen Vorkehrungen in der Kindertagesförderung wurden getroffen?

Entsprechend des Papiers „So geht KiTa nach dem Sommer – Handlungsschwerpunkte und Leitlinien zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes im Herbst 2021 – Ein Papier der Expertengruppe KiTa/ Schule/ Hort“ bleibt die Maxime, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (KiTa) offen zu halten. Auch bei steigenden Infektionszahlen wird es kein flächendeckendes Besuchsverbot in der Kindertagesförderung geben.

Soweit durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern eine epidemiologische Gefahrenlage festgestellt wurde und bevor wegen eines erheblichen Personalmangels die Gefahr einer

Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht und die gesamte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle geschlossen werden muss bzw. eine Förderung aller Kinder mit Blick auf das Kindeswohl nicht mehr verantwortbar möglich ist, sind die zur Verfügung stehenden Plätze prioritär den Kindern von Eltern in der kritischen Infrastruktur vorbehalten. Im Falle erheblich steigender COVID-19 Infektionszahlen besteht das Ziel, die kritische Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Dafür ist es erforderlich, dass die Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur tätig sind und für das Aufrechterhalten der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig sind (Unabkömmlichkeit), betreut werden können. **Die Entscheidung über eine solche prioritäre Förderung der Kinder als restriktive Ausnahme trifft der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.**

Abhängig vom jeweiligen Einzelfall wird in dieser **besonderen Notsituation** anhand der Kriterien, wie in § 7 Corona-KiföVO M-V ausgeführt, für welche Kinder eine Betreuung ermöglicht werden kann. In einem ersten Schritt ist die prioritäre Förderung von Kindern in folgenden Fällen möglich:

- 1 in Härtefällen und
- 2 für Kinder bei denen:
  - **mindestens ein Elternteil** in einem Bereich der kritischen Infrastruktur, wie in § 7 Absatz 2 Nummer 8 Corona-KiföVO M-V ausgeführt, tätig ist und
  - **die jeweilige Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur für das Funktionieren dieser zwingend notwendig ist und (Unabkömmlichkeit)** und
  - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Sollte das Personal in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht für die Förderung der Kinder, wie in § 7 Absatz 2 Nummer 3 Corona-KiföVO M-V ausgeführt, ausreichend sein, kommt es für die Betreuung darauf an, dass **beide Elternteile** bzw. der alleinerziehende Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur, wie in § 7 Absatz 2 Nummer 8 Corona-KiföVO M-V ausgeführt, tätig sind oder ist. Abgesehen davon ist es für einige Kinder auch in diesem Falle grundsätzlich ausreichend, wenn mindestens ein Elternteil in Krankenhäusern, Rettungsdiensten, stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulanten Pflegedienste, Zahnarztpraxen oder als niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und medizinische Fachangestellte tätig sind. Damit soll dem Personalmangel in diesen Bereichen der kritischen Infrastruktur entgegengewirkt werden.

Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notbetreuung für Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur tätig sind, sind:

- 1 die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann **und**
- 2 die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur, wie in § 7 Absatz 2 Nummer 8 KiföVO M-V ausgeführt, tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

Hierfür gegebenenfalls **erforderliche Formulare** zur Selbsterklärung der Eltern und zur Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (für Arbeitgeber und für Selbstständige) werden den Eltern von den Jugendämtern bzw. den Einrichtungen der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt.

In den Fällen, wie in § 7 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d und e Corona-KiföVO M-V ausgeführt (Eltern in kritischer Infrastruktur), kann die Kinderbetreuung

in der Regel anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden, wenn die Tätigkeit im **Homeoffice** stattfindet und das Alter des Kindes oder die Art der Tätigkeit eine Betreuung zumutbar machen. Flexible Arbeitszeitmodelle sind dabei vorrangig gegenüber der Notbetreuung zu nutzen.

Die Kinderbetreuung kann in der Regel anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden, wenn sich ein Elternteil in **Elternzeit** befindet. Gleiches gilt für den **Mutterschutz**, außer es liegt ein Härtefall vor und auch die Mutter kann die Betreuung nicht verantwortungsvoll übernehmen.

Weiterhin ist die Kinderbetreuung in der Regel anderweitig verantwortungsvoll organisierbar, wenn ein Elternteil **Urlaub** hat oder im Rahmen **flexibler Arbeitszeitmodelle** nicht tätig ist, die Betreuung durch Großeltern oder andere vertrauenswürdige Bezugspersonen verantwortungsvoll übernommen werden kann oder ein Elternteil in Kurzarbeit ist und dadurch die Kinderbetreuung übernehmen kann.

Ein **begründeter Einzelfall für Kinder von Alleinerziehenden** kann beispielsweise vorliegen, wenn die Kinderbetreuung während der Tätigkeit im Homeoffice aufgrund des Alters der Kinder oder der Art der Tätigkeit für die Alleinerziehenden nicht mehr zumutbar ist.

Ein **Härtefall** kann beispielsweise vorliegen, wenn die **Eltern sich in Ausbildung** befinden und für den Abschluss an zwingend erforderlichen Präsenzveranstaltungen teilnehmen müssen oder ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen.

Ein Härtefall kann beispielsweise auch für die Förderung von **Kindern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen** vorliegen.“

### **3 Gibt es Einschränkungen des zeitlichen Umfangs der täglichen Förderung?**

Nein, der Förderumfang nach § 7 KiföG M-V gilt ohne zeitliche Einschränkung.

### **4) Welche Hygienegrundsätze werden empfohlen?**

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wurden KiTa-Hygienehinweise veröffentlicht und am 12.05.2022 aktualisiert.  
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>

### **5) Können alle Kinder wieder die Kindertagesförderung besuchen?**

Ja, alle Kinder können die Kindertagesförderung besuchen. Kinder, die den Hort besuchen wollen, werden im Rahmen des Schulbesuches anlassbezogen beim Vorliegen von Symptomen getestet.

## **II. Personen mit COVID-19 Symptomen, Personen mit einem positiven Selbsttest**

### **5 Kann mein Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson besuchen, wenn es Husten, Halsschmerzen, Schnupfen oder Fieber hat?**

Es gilt die dringende Empfehlung zum Antigen-Selbsttest der Kinder bei Vorliegen COVID-19 verdächtiger Symptome. Dieser Test sollte alle zwei Tage wiederholt werden, soweit die Symptome anhalten. Bei einem positiven Antigentestergebnis ist das Betreten der Kindertageseinrichtung erst nach einem negativen PCR-Testergebnis oder sonstigem negativen Nukleinsäurenachweis gestattet.

Bei einem positiven PCR Testergebnis ist die häusliche Isolation erforderlich. Das Kind darf in der Regel nach 10 Tagen häuslicher Isolation die Einrichtung wieder besuchen. Eine Freitestung ist nach 5 Tagen (gerechnet ab der PCR Abstrichnahme) möglich, sofern zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit bestand und ein negativer Test vorliegt. Dann ist der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung (mit Selbsterklärung) wieder möglich. Ab Tag 6 wird ein täglicher Antigen-Selbsttest dringend empfohlen. Ist der Test positiv ist die Selbstisolation fortzusetzen bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung nach § 5 Absatz 1 Corona-LVO M-V ist kein negativer PCR-Test oder sonstiger negativer Nukleinsäurenachweis zum Betreten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestelle notwendig.

Weitergehende Informationen finden Sie hier:

[Umgang mit COVID-19 verdächtiger Symptomatik in Kitas und Schulen](#)

### **6 Was ist, wenn Eltern einen Test bei ihrem symptomatischen Kind ablehnen?**

Es wird dringend empfohlen, beim Vorliegen von COVID-19-Symptomen eine Testung mittels Antigen-Selbsttest durchzuführen, um COVID-19-Infektionen frühzeitig zu erkennen und dadurch Infektionsketten zu unterbrechen.

### **7 Kann ein Arzt oder eine Ärztin die Durchführung eines Testes verweigern?**

Die Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID 19/Übertragung von SARS.CoV-2 (Corona-KiföVO) in ihrer jeweiligen Fassung sowie die KiTa-Hygienehinweise bindet ihren Arzt oder ihre Ärztin nicht in dem ärztlichen Handeln. Allerdings sollte in der Entscheidung Berücksichtigung finden, dass eine ärztliche Abklärung der Symptome nach landesrechtlichen Vorgaben Voraussetzung für die zeitnahe Rückkehr des Kindes in die Kindertagesförderung ist.

### **8 Wie lange ist eine negative Testung der symptomatischen Kinder gültig?**

Es gilt die dringende Empfehlung zum Selbsttest der Kinder bei Vorliegen COVID-19 verdächtiger Symptome. Dieser Test sollte alle zwei Tage wiederholt werden, soweit die Symptome anhalten.

## **9 Wann kann ein Kind nach einem positiven Test auf COVID-19 wieder die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen?**

Ist der COVID-19-Test positiv, kann das Kind in der Regel nach 10 Tagen häuslicher Isolation grundsätzlich die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle wieder besuchen. Nach 5 Tagen ist eine Freitestung mittels eines Antigen-Selbsttests möglich, soweit das Kind mindestens 48 Stunden frei von Symptomen war und ein negativer Test vorliegt. Dann ist der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung (mit Selbsterklärung) wieder möglich.

## **10 Kann die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle einen Nachweis des Haus- oder Kinderarztes bzw. -ärztin über das Testergebnis des Kindes verlangen?**

Nein. Die Kindertageseinrichtung kann jedoch eine Selbsterklärung der Eltern über die diagnostische Abklärung einer COVID-19-Symptomatik verlangen. Hierfür ist es ausreichend, wenn die Eltern ein negatives Testergebnis von ihrem Kind beispielsweise über eine App oder per E-Mail erhalten haben. Das Verfahren wurde insoweit optimiert.

Sofern der durchgeführte Test positiv sein sollte, erfolgt eine häusliche Isolierung.

## **11 Können erwachsene Personen mit COVID-19-Symptomen die KiTa betreten?**

Erwachsenen Personen wird bei Vorliegen COVID-19-verdächtiger Symptome eine Selbsttestung mittels eines Antigentests in der Häuslichkeit dringend empfohlen. Bei anhaltenden Symptomen sollte die Selbsttestung alle zwei Tage wiederholt werden.

Ist der Antigentest negativ ist das Betreten der Einrichtung erlaubt.

## **12 Was muss bei einem positiven Schnell- oder Selbsttest getan werden?**

Bei einem positiven Antigentest muss das Antigentestergebnis mittels PCR –Test oder einem alternativen Nukleinsäurenachweis bestätigt werden. Dieser kann direkt in einem Abstrichzentrum oder bei dem Hausarzt bzw. Hausärztin vorgenommen werden. Bis zum Ergebnis des Testes muss man zu Hause bleiben.

Weitere Informationen finden Sie hier:

[Umgang mit COVID-19 verdächtiger Symptomatik in Kitas und Schulen](#)

### III. Positiver Corona-Fall in der KiTa

#### 13 Was passiert, wenn ein positiver Corona-Fall in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle nachgewiesen wird?

Informationen für Infizierte und Kontaktpersonen finden Sie hier: [LINK\\_](#)

#### 14 Was mache ich mit meinem Kind während einer möglichen Quarantäneanordnung?

Informationen und Angebote finden Sie auf den folgenden Seiten:

- der Bundesregierung: Wie Eltern ihren Kindern jetzt helfen können  
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/wie-eltern-ihren-kindern-jetzt-helfen-koennen-1730182>
- „Kinder-Ministerium“ des Bundesfamilienministeriums: mit einem achtminütigen Video Kindern alles Wichtige zum Coronavirus erklärt: <https://www.kinderministerium.de/deine-rechte>
- der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gibt Eltern Tipps, wie sie [ihren](#) Kindern die Corona-Epidemie erklären und den Alltag zu Hause gestalten können: <https://www.kindergesundheit-info.de/coronavirus-elterninformationen/>

### IV. Einsatz des pädagogischen Personals

#### 15 Was ist hinsichtlich des Einsatzes des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen zu beachten?

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass zur Förderung der Kinder ausreichend pädagogisches Personal in der Kindertageseinrichtung anwesend ist. Die Förderung der Kindergruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben pädagogischen Beschäftigten erfolgen. Der Einsatz von verschiedenen pädagogischen Beschäftigten in einer Gruppe ist dabei nicht ausgeschlossen.

Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an. Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern ist somit nicht per se auszuschließen. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden. Der Arbeitgeber hat über die Gestaltung von spezifischen Schutzmaßnahmen, z. B. für Beschäftigte mit

erhöhtem gesundheitlichem Risiko zu entscheiden.

Im Hinblick auf Personen mit erhöhtem Risiko entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt.

Liegen bei den Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen COVID- 19 verdächtige Symptome vor wird eine häusliche Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests dringend empfohlen. Bei anhaltenden Symptomen sollte die Testung alle zwei Tage wiederholt werden. Bei einem negativen Testergebnis ist die Ausübung ihrer Tätigkeit und das Betreten der Kindertageseinrichtung erlaubt.

Bei einem positiven Antigentestergebnis ist das Betreten der Kindertageseinrichtung und die Ausübung der Kinderförderung erst nach einem negativen PCR-Testergebnis oder sonstigen negativen Nukleinsäurenachweis gestattet.

Bei einem positiven PCR Testergebnis ist die häusliche Isolation erforderlich. Die Isolation dauert maximal 10 Tage. Eine Freitestung ist nach 5 Tagen (gerechnet ab der PCR Abstrichnahme) möglich, sofern zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit bestand und ein negativer Test vorliegt. Dann ist der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung und Ausübung der Tätigkeit (mit Selbsterklärung) wieder möglich. Ab Tag 6 wird ein täglicher Antigen-Selbsttest dringend empfohlen. Ist der Test positiv ist die Selbstisolation fortzusetzen bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung nach § 5 Absatz 1 Corona-LVO M-V ist kein negativer PCR-Test oder sonstiger negativer Nukleinsäurenachweis zum Betreten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestelle notwendig.

Sofern Beschäftigte oder Kindertagespflegepersonen nach einer COVID-19-Erkrankung als genesen gelten, können sie wiedereingesetzt werden bzw. Kinder fördern.

Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie selbst **Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist**, können Sie bei Symptomfreiheit weiter Ihrer Tätigkeit nachgehen und die Einrichtungen aufsuchen. Für sie gilt die dringende Empfehlung, ihre Kontakte soweit möglich, insbesondere zu Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf, zu reduzieren. Darüber hinaus wird den Beschäftigten dringend empfohlen, sich für fünf Tage (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Kontaktes) täglich mit einem Antigen-Selbsttest zu testen und die Symptome zu beobachten.

## V. Arbeitsrechtliche Fragen und Entschädigungsansprüche

### 23) Wo finde ich Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen?

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich ein FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus. <https://t1p.de/493d>

Als gemeindlicher Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten Sie zusätzlich Informationen über das Mitgliederportal des kommunalen Arbeitgeberverbands M-V.

24) Erhalte ich eine finanzielle Entschädigung, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist oder das Betreten der Einrichtung untersagt ist?

Seit dem 30.03.2020 gilt die Regelung zur Eltern-Entschädigung in der Corona-Krise. Wer durch die Betreuung eines Kindes z. B. aufgrund einer behördlichen Quarantäneanordnung nicht arbeiten kann und deshalb Verdienstaufschlag hat, erhält vom Arbeitgeber für maximal sechs Wochen 67 Prozent vom Nettolohn. Dies gilt auch, wenn das Betreten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle untersagt ist, weil das Kind mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen aufweist. Nähere Informationen und die Antragsformulare befinden sich auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

[https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales\\_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/?\\_racr=a](https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/?_racr=a)

Als gemeindlicher Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten Sie zusätzlich Informationen über das Mitgliederportal des kommunalen Arbeitgeberverbands M-V.

### 24) Erhalte ich eine finanzielle Entschädigung, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist oder das Betreten der Einrichtung untersagt ist?

Seit dem 30.03.2020 gilt die Regelung zur Eltern-Entschädigung in der Corona-Krise. Wer durch die Betreuung eines Kindes z. B. aufgrund einer behördlichen Quarantäneanordnung nicht arbeiten kann und deshalb Verdienstaufschlag hat, erhält vom Arbeitgeber für maximal sechs Wochen 67 Prozent vom Nettolohn. Dies gilt auch, wenn das Betreten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle untersagt ist, weil das Kind mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen aufweist. Nähere Informationen und die Antragsformulare befinden sich auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

[https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales\\_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/?\\_racr=a](https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/?_racr=a)